

Rechtslage im Überblick: Lehrerkonferenz

In der Lehrerkonferenz hat die Schulleitung unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 63 Absatz 1 Schulgesetz alle Mitglieder „rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich“ eingeladen werden. In § 68 (3) dieses Gesetzes heißt es: „Die Lehrerkonferenz entscheidet über: Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.“

Die Lehrerkonferenz entscheidet außerdem über

Grundsätze der Verteilung von Sonderaufgaben an LehrerInnen,
die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle (gem. § 93 (4) SchulG),
Grundsätze der Lehrerfortbildung (zum Beispiel Kriterien für eine TeilnehmerInnenauswahl),
Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der LehrerInnen sowie
die Verteilung der sogenannten „Anrechnungsstunden“.

Ohne dass der Vorschlag von der Schulleitung kommen muss, kann die Lehrerkonferenz über weitere Angelegenheiten entscheiden, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar Lehrkräfte sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen (von den „weiteren Angelegenheiten“ sind die privaten, persönlichen Angelegenheiten von Lehrkräften auszunehmen). Ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte betrifft, entscheidet die Lehrerkonferenz selbst darüber.